



Informationsblatt zur Pandemie-Rückvergütungsgarantie

Snow & Fun Card - Saisonkarten Rückvergütungsbedingungen:

Ausnahmsweise und dies nur im Falle einer Pandemie, welche die gleichzeitige behördliche Schließung aller Bergbahnen der Partnerdestinationen der Snow & Fun Card (Hinterstoder, Wurzeralm, Hochficht, Kasberg, Dachstein West, Feuerkogel und Krippenstein) zur Folge hat, gewähren wir jedem Kunden beim Kauf der Saisonkarte Snow & Fun Card eine Pandemie-Rückvergütungsgarantie.

Diese Rückvergütung für die Saisonkarte Snow & Fun Card unterliegt folgenden Bedingungen:

- ✓ die gleichzeitige behördliche Schließung aller Skigebiete der Partnerdestinationen der Snow & Fun Card (Hinterstoder, Wurzeralm, Hochficht, Kasberg, Dachstein West, Feuerkogel und Krippenstein) hat während der Wintersaison 2021/22 stattgefunden
- ✓ und der Kunde hat die Snow & Fun Card weniger als 15 Tage während ihrer Gültigkeit benutzt

Sollten diese beiden Umstände eintreffen, wird dem Kunden ein Betrag in folgender Höhe für die Snow & Fun Card in der Saison 2022/23 gutgeschrieben:

Gleichzeitige Schließung aller Snow & Fun Bergbahnen an:	Erwachsene	Jugend	Kinder
bis zu 20 Betriebstagen*	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
21 – 45 Betriebstagen*	€ 72,00	€ 56,50	€ 38,00
46 – 90 Betriebstagen*	€ 144,00	€ 112,50	€ 75,50
mehr als 90 Betriebstagen*	€ 239,50	€ 187,50	€ 126,00

* behördliche Schließung an Betriebstagen während der Wintersaison 2021/22 zwischen 15. Dezember 2021 und 15. März 2022.

Sollte pandemiebedingt kein Betrieb in allen Partnerskigebieten während der gesamten Wintersaison 2021/22 möglich sein, wird der gesamte Kaufpreis, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 25,00 bei Erwachsenenkarten, als Gutschrift für die Snow & Fun Card in der Saison 2022/23 angerechnet.

Bei einer Schließung außerhalb der oben genannten Zeiträume wird keine Rückvergütung gewährt.

Rückvergütungsanträge können nur schriftlich zwischen dem 11.04.2022 und 31.07.2022 an die jeweilige Verkaufsstelle gestellt werden. Nach Ablauf der Frist, können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und ein Anspruch auf die freiwillige Pandemie-Rückvergütungsgarantie erlischt.